

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN**Ein Zusammenschluss der Stadt Villingen-Schwenningen
mit den Gemeinden Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler,
Niedereschach, Tuningen und Unterkirnach****46. Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009****- Bekanntmachung des erneuten Offenlagebeschlusses -**

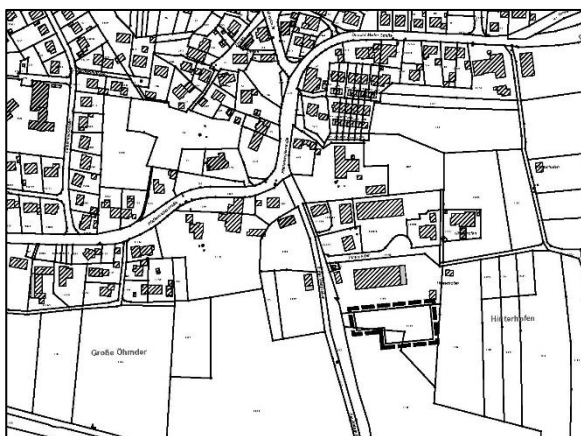
Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 den Beschluss zur erneuten Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist) für die **46. Änderung** des seit dem 28.02.1998 wirksamen Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 gefasst.

Mit der **46. Änderung** des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 soll ein Änderungspunkt vorgenommen werden. Das Plangebiet der genannten Änderung befindet sich in der Stadt Villingen-Schwenningen im Ortsteil Riethem:

• 46. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt **46.01**

Villingen-Schwenningen Gewann "Hinterhofen III"
Neuausweisung einer Gewerbefläche

Das Plangebiet befindet sich im südosten des Ortsteil Riethem entlang der Straße "Am Wettgraben". Mit der Änderung wird eine neue Gewerbefläche ausgewiesen, um das bereits ausgewiesene Gewerbegebiet "Hinterhofen" um eine Stellplatzanlage für PKW zu ergänzen:



Im Rahmen der erneuten Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß 4a (3) BauGB liegt der Planentwurf zur **46. Änderung des FNP 1994 bis 2009**, dessen Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

24.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022
im Stadtplanungsamt,

Stadtbezirk Schweningen, Winkelstraße 9, EG / Eingangsbereich

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung können auch im Internet unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung> im Zeitraum vom 24.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022 abgerufen werden.

Für die Flächennutzungsplanverfahren sind nach § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen durchzuführen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Zu folgenden Themen liegen umweltbezogene Informationen vor:

Boden

Auswirkung der Planung auf die Bodenfunktion

Grundwasser

Auswirkung der Planung - bezogen auf den Versiegelungsgrad

Oberflächenwasser

Auswirkung der Planung auf Fließ- und Stehgewässer

Klima / Luft

Auswirkung der Planung auf die Klimatologie

Landschaftsbild

Auswirkung der Planung auf das Erscheinungsbild der Landschaft

Mensch

Auswirkung der Planung (Emissionen)

Kultur- und Sachgüter

Auswirkung der Planung auf historische Bau- und Bodendenkmale

Arten / Biotope

Auswirkung der Planung auf Flora und Fauna

Wechselwirkungen

Auswirkung der Planung

Während der Zeit der Auslegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt, Sachgebiet Flächennutzungsplanung / Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen gerichtet werden, alternativ können sie auch per Email abgegeben werden: fnp@villingen-schwenningen.de.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB)].

Gem. § 3 (3) BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die

sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Villingen-Schwenningen, den 23.12.2021

Jürgen Roth
Oberbürgermeister, Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses